Marktgemeindeamt 7453 Steinberg-Dörfl

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Steinberg-Dörfl vom 29.03.2017 über die Ausschreibung einer **Hundeabgabe**

Gemäß § 1 Hundeabgabegesetz, LGBl. Nr. 5/1950 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 2 Finanzausgleichsgesetz 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF, wird verordnet:

§ 1

Für den Bereich der Gemeinde Steinberg-Dörfl wird für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben.

§ 2

Die Höhe der Abgabe beträgt:

a)	für Nutzhunde pro Hund	14,50 Euro
b)	für den 1. bis 2. Hund pro Haushalt je Hund	14,50 Euro
c)	für den 3. bis 4. Hund pro Haushalt je Hund	30,00 Euro
· d)	ab dem 5. Hund pro Haushalt je Hund	60,00 Euro

Nutzhunde sind insbesondere Diensthunde des beeideten Jagdpersonals, der bestätigten Jagdaufseher, der beeideten Waldaufseher und Feldhüter, sowie Hunde, die in Ausübung eines anderen Berufes oder Erwerbes gehalten werden.

§ 3

Der Hundeabgabe unterliegen nicht:

- a) Hunde unter sechs Monaten,
- b) Hunde, die nachweislich zur Führung Blinder und zum Schutz hilfloser Personen (Invalider) verwendet werden,
- c) Diensthunde der Bundespolizei, Zollorgane und des Bundesheeres,
- d) Nutzhunde, die zur tiergestützten Therapie von Menschen verwendet werden und hiefür ausgebildet sind.

§ 4

Die Hundeabgabe ist alljährlich am 15. Februar ohne weitere Aufforderung beim Gemeindeamt (Magistrat) zu entrichten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden als Verwaltungsübertretung nach § 10 Hundeabgabegesetz geahndet.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 24.03.2015 des Gemeinderates der Marktgemeinde Steinberg-Dörfl betreffend die Ausschreibung einer Hundeabgabe außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

LAbg. Klaudia FRIEDL

Angeschlagen am: 30.03.29
Abgenommen am: 26.46